

Stellungnahme des BvLB zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
(in der Fassung v. 04.01.2019)

I. Begründung des Gesetzgebers

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode vereinbarte Stärkung der beruflichen Bildung umsetzen. Genannt werden dort drei Schwerpunkte:

- transparente berufliche Fortbildungsstufen zur Stärkung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung (S. 30 Koalitionsvertrag),
- Verankerung einer Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende im BBiG (S. 30 und S. 65 Koalitionsvertrag) und eine
- Verbesserung der Rahmenbedingungen (S. 30 Koalitionsvertrag).

Konkret verfolgt die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf (S. 36 f) folgende Ziele:

- die Sicherung des beruflich qualifizierten Fach- und Führungskräftenachwuchses für Wirtschaft und Gesellschaft,
- die Sicherung und Steigerung der Attraktivität einer dualen Berufsausbildung für Auszubildende wie für Betriebe gleichermaßen,
- die Erhöhung der Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung,
- die Sicherung eines sozialen Mindeststandards bei der Vergütung von Auszubildenden unter Beachtung der Tarifautonomie,
- die Weiterentwicklung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zu einer attraktiven und transparenten höherqualifizierenden Berufsbildung mit einheitlichen Abschlussbezeichnungen, die einerseits die Eigenständigkeit der beruflichen Bildung ausdrücken, andererseits aber auch die Gleichwertigkeit mit Abschlüssen auf anderen Qualifizierungswegen unmittelbar zum Ausdruck bringen. So soll die Wettbewerbsfähigkeit der dualen Berufsbildung gegenüber anderen Qualifizierungswegen und -angeboten substantiell gestärkt werden,
- die Erhöhung der Flexibilität einer dualen Berufsausbildung für unterschiedliche Familien- und Lebenssituationen. Damit soll vor dem Hintergrund, dass statistisch überwiegend Frauen einen entsprechenden zeitlichen Anpassungsbedarf haben, zugleich auch die Attraktivität einer dualen Berufsausbildung für Frauen erhöht werden,
- die Modernisierung von Verwaltungs-, insbesondere Prüfungsverfahren.

Die Bundesregierung will mit dieser Novelle auf wichtige Entwicklungen reagieren und die berufliche Bildung damit gesetzlich stärken und so attraktiv für die nächsten Jahre aufstellen.

Als wichtige Trends werden in der Begründung des Gesetzentwurfs beispielhaft genannt (S. 35 f):

- Trotz einer Stabilisierung bei den abgeschlossenen Ausbildungsverträgen (2017: 523.300) zeichnet sich beim Qualifizierungswahlverhalten junger Menschen ein anhaltender Trend zugunsten eines Hochschulstudiums ab. Seit 2013 liegt die Zahl der Studienanfänger und Studienanfängerinnen über der Zahl der Anfängerinnen und Anfänger in der dualen Berufsausbildung.
- Überproportional ist der Anteil junger Frauen im dualen Ausbildungsgeschehen in den letzten Jahren zurückgegangen. Das Qualifizierungswahlverhalten junger Frauen hat sich dabei nicht nur zugunsten eines Studiums, sondern auch zugunsten vollzeitschulischer Berufsausbildungen in Berufen des Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesens verändert.
- Das Ausbildungsplatzangebot ist 2017 um 1,5 Prozent gestiegen, die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge nur um 0,6 Prozent. 100 Ausbildungsinteressierten standen damit 2017 105 Angebote zur Verfügung. Diese gestiegene Chance junger Menschen, einen Ausbildungsplatz zu finden, belegt zugleich einen verfestigten strukturellen Mangel an Ausbildungsinteressierten und damit für die Zukunft einen zu erwartenden Mangel an beruflich qualifizierten Fachkräften. Da sich dieser Mangel regional und sektoral sehr ungleich verteilt, stellt sich der Bewerbermangel in einigen Regionen und Branchen schon heute als große Herausforderung dar.
- Die Vereinbarung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) als Transparenzinstrument und dessen mittelbare faktische Auswirkungen insbesondere auf die weitere Strukturierung des Fortbildungsbereiches nach dem BBiG und der HwO.
- Der Rückgang der Beteiligung insbesondere von Kleinbetrieben an der dualen Berufsausbildung. Die sogenannte Ausbildungsbetriebsquote ist 2017 erstmals unter 20 Prozent gesunken. In Deutschland engagierte sich also 2017 weniger als ein Fünftel der Betriebe in der dualen Berufsausbildung.
- Die Digitalisierung verändert die Anforderungen an berufliche qualifizierte Fachkräfte ebenso wie sie den Qualifizierungsprozess und damit die Berufsausbildung selbst verändern wird.
- Prüfungen nach dem BBiG werden von ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern abgenommen. Die praktischen, zeitlichen und rechtlichen Anforderungen an qualitativ hochwertige und rechtsbeständige Prüfungen und damit auch an die ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer sind dabei in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Zugleich fällt es den für die Prüfungen zuständigen Stellen immer schwerer, ausreichend Prüferinnen und Prüfer für diese anspruchsvolle Aufgabe zu gewinnen. Auch die Beschlussfassungen der Wirtschaftsminister- sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenzen der Länder und Erkenntnisse aus den Kammern zeigen, dass hier Handlungsbedarf besteht.

II. Stellungnahme

1. Allgemeine Einschätzung des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf beschreibt wichtige Entwicklungen und Trends in der beruflichen dualen Bildung der letzten 10 Jahre. Der Analyse der aktuellen Probleme kann insofern zugestimmt werden, eingeschränkt auch den Zielen. Die anschließenden Änderungen des Gesetzes bleiben jedoch - bis auf wenige Ausnahmen - weit hinter den Erwartungen und Ansprüchen eines modernen Berufsbildungssystems zurück. Folgerichtig muss deshalb an dieser Stelle auch gefragt werden, ob der Titel des Referentenentwurfs „Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung“ gerechtfertigt werden kann.

Andere Industrienationen, allen vorweg Dänemark, Norwegen und die Niederlande haben ihre Berufsbildungssysteme in den letzten Jahren umfassend reformiert und den Bedingungen einer weltweit agierenden, digitalisierten und dienstleistungsorientierten Wirtschaft angepasst. Erinnerung sei daran, dass Dänemark und nicht Deutschland die Auszeichnung der Bertelsmann-Stiftung für das beste Berufsbildungssystem zuerkannt bekam. Aber auch die Schweiz und Österreich haben inzwischen durch grundlegend reformierte Berufsbildungsgesetze reagiert und damit dringend notwendige Änderungen in der Berufsausbildung herbeigeführt. Diese Reformbemühungen unterscheiden sich deutlich von denen des vorliegenden Referentenentwurfs.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schreibt die Bundesregierung ein Gesetz fort, das in seiner Grundstruktur einer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung der 60er und 70er Jahre verhaftet bleibt, und damit den gegenwärtigen - geschweige den zukünftigen - Ansprüchen einer sich durch die Digitalisierung rasch verändernden Ausbildungs- und Arbeitswelt nicht mehr gerecht wird. Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen im Gesetzentwurf sind nur ansatzweise geeignet, um auf die angesprochenen Entwicklungen und Trends adäquat zu reagieren. Es werden Regelungen aufgenommen, deren Erfolg und Umsetzbarkeit bezweifelt werden müssen.

Wesentliche Aspekte zur Stärkung einer attraktiven und modernen dualen beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung wurden nicht berücksichtigt:

- a) Noch immer verfolgt das BBiG die Philosophie der alleinigen Verantwortung und damit auch der alleinigen Gestaltungshoheit für die duale Berufsausbildung durch die Bundesebene und daraus abgeleitet auch die Rolle der Sozialpartner. Die Länder und damit auch die Berufsschulen und ihr Bildungsauftrag spielen eine untergeordnete Rolle sowohl im Prozess der Erstellung von Ordnungsmitteln (vergleiche Gemeinsames Ergebnisprotokoll) als auch in den Prüfungsverfahren. Qualität kann aber nur dann entstehen, wenn alle Beteiligten auf Augenhöhe arbeiten und letztlich eine Verantwortungsgemeinschaft bilden. Beide Lernorte, Betrieb (Bundes-Ordnungsmittel: Ausbildungsrahmenplan) und Berufsschule (Länder-Ordnungsmittel: Rahmenlehrplan) stehen in einer gemeinsamen Verantwortung für die Ausbildung der Auszubildenden. Nur gemeinsam kann ein systemischer Anreiz für eine engere Kooperation zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung und damit über eine Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft eine Verbesserung der Ausbildungsqualität erreicht werden.

Dabei sind insbesondere zwei Aspekte zu berücksichtigen:

- die beiden Lernorte sollen und müssen auch weiterhin ihre Besonderheiten für die gemeinsam verantwortete Ausbildung nutzen und einbringen und nicht miteinander konkurrieren,
 - die von der Berufsschule seitens der jeweiligen Länderministerien eingeforderte Kooperationsbereitschaft muss ein Äquivalent bei den Ausbildungsbetrieben finden und nicht begrenzt sein auf „Vorzeigebetriebe“.
- b) In der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 34 f) wird richtigerweise dargelegt, dass die jungen Menschen immer häufiger das Abitur anstreben und den Weg in das Berufsleben über ein Studium und nicht über eine duale Berufsausbildung wählen. Nach wie vor erscheint das Abitur und ein anschließendes Studium als erfolgsversprechender und ist mit einem niedrigeren individuellen Kostenrisiko verbunden; eine „Karriere durch Lehre“ hingegen bedeutet jedoch immer auch ein hohes Kostenrisiko für den Einzelnen. Dabei könnten die Erhöhung der horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit des Systems, den Erwerb von anerkannten Zusatzqualifikationen in der Berufsschule, eine Neuausrichtung in der beruflichen Weiterbildung und eine öffentlich wahrnehmbare Wertschätzung die Attraktivität der dualen Ausbildung steigern. Dafür sind mindestens die folgenden Voraussetzungen zwingend:
- es muss ein gemeinsames Verständnis von Zusatzqualifikationen entwickelt und geklärt sein, an welchen Standorten diese angeboten werden,
 - es muss festgelegt werden, unter welchen Bedingungen eine Teilnahme an diesen zusätzlichen Angeboten der Berufsschule erfolgen kann,
 - es muss geklärt sein, welche Rolle die Berufsschule im Bereich der Weiterbildung übernehmen soll.
- c) Die Modernisierung der Prüfungen muss im Mittelpunkt der Reformbemühungen stehen. Das jetzige, zeitpunktbezogene Prüfungsverfahren, ist archaisch. In kaum einem anderen Bildungsbereich wird nach einem solchen System geprüft. Zu fordern ist hier ein modernes Credit-Point-System, bei dem sowohl die Leistungen in der Berufsschule als auch im Betrieb berücksichtigt werden. Was an den Hochschulen europaweit seit 1999 nach dem so genannten Bologna-Prozess Alltag ist, muss auch bei der Reform für eine zukunftsfähige, europaorientierte Berufsausbildung Gültigkeit haben. Ein dem hochschulischen ECTS (European Credit Transfer System) vergleichbares Punktesystem (z.B. ECVET – European Credit Transfer in Vocational Education and Training) ist zu entwickeln und in der beruflichen Bildung einzuführen. Ziel ist es, die gesamte Aus- und ggf. auch die Weiterbildung mit Leistungspunkten zu erfassen, um so die Anerkennung von Abschlüssen und Teilleistungen zu ermöglichen, ohne den Anspruch des Berufsprinzips aufzugeben. Langfristig geht es bei der Einführung eines Leistungspunktesystems neben der internationalen Vergleichbarkeit von Bildungsabschlüssen auch um die Schaffung eines Bewertungssystems, das eine bessere Verzahnung von beruflicher Bildung und akademischer Bildung ermöglicht. Diese (europäischen) Entwicklungen müssen bei einer Reform der beruflichen Bildung durch die Novellierung des BBiG berücksichtigt werden. Auch hier muss ein System geschaffen werden, das es ermöglicht, durch Erwerb von Leistungspunkten an verschiedenen Lernorten, die auch in einem anderen europäischen Land erworben werden können, die Abschlussprüfung zu bestehen. Nur so können die gravierenden Nachteile der bisherigen, rein zeitpunktbezogenen Prüfungsverfahren, die weder eine Leistungsbeurteilung der Betriebe noch des Lernortes Berufsschule einbeziehen, vermieden werden. Ein so gestaltetes Prüfungsverfahren würde eine internationale Öffnung der beruflichen Bildung erleichtern, der bisherige enorme Prüfungsaufwand könnte erheblich reduziert werden und es wäre ein gerechtes Modell, da alle Leistungen der Auszubildenden an den verschiedenen Lernorten erfasst würden. Hinsichtlich des derzeitigen Prüfungsaufwandes ist durch landesrechtliche Regelungen festzulegen, wie der durch die zusätzliche Prüfertätigkeit der Lehrkräfte verursachte Unterrichtsausfall kompensiert und finanziert werden kann.

- d) Der mit der Einführung des Berufsspezialisten, des Berufsbachelors und des Berufsmasters sich neu entwickelnde berufliche Karriereweg bis zur DQR-Niveaustufe 7 ist aus Sicht des BvLB ausdrücklich zu begrüßen, kann doch damit ein theoretisch anspruchsvoller und gleichzeitig berufspraktisch- orientierter Bildungsweg geschaffen werden. Dieser hat auch - entsprechende Informations- und Imagekampagnen vorausgesetzt - die Chance, als dem akademischen Karriereweg gleichwertig angesehen zu werden. Die mit dem vorliegenden Referentenentwurf vorgeschlagenen neuen Fort- und Weiterbildungsabschlüsse bedeuten einen nicht zu übersehenden Systemeingriff, der nicht nur hinsichtlich seiner erwünschten Haupteffekte, sondern auch bezüglich der möglicherweise damit verbundenen (unerwünschten) Nebeneffekte zu betrachten ist.

Offen bleibt in dem Referentenentwurf noch, wie und in welcher Weise die beruflichen Schulen bei der inhaltlichen Konzeption und der praktischen Umsetzung einbezogen werden sollen. Aus der Sicht des BvLB könnte durch eine verstärkte Einbindung der beruflichen Schulen in die Fort- und Weiterbildung die berufliche Bildung insgesamt nur gewinnen: Was aktuell noch unter Fort- und Weiterbildung firmiert, wird schon in naher Zukunft zentraler Bildungsbestandteil der beruflichen Erstausbildung sein. Werden die beruflichen Schulen in die Fort- und Weiterbildung eingebunden, so kann damit ein wichtiger Beitrag für die kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung und Sicherstellung der Modernität der beruflichen Bildung insgesamt geleistet werden.

- e) Der vorliegende Entwurf geht nicht auf den dringenden Reformbedarf der sogenannten „theoriegeminderten Helferberufe“ ein. Menschen mit Behinderungen sollen weiterhin gem. § 64 BBiG (§ 42 m HwO) in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Wenn Art und Schwere der Behinderung eine solche Ausbildung nicht zulassen, kann gem. § 66 BBiG/§ 42 HwO die Berufsausbildung aufgrund spezieller Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen (i.d.R. die Kammern) erfolgen. Diese Abschlüsse sind allerdings nicht bundesweit anerkannt. In der Realität findet sich für diese sogenannten „theoriegeminderten Berufe“ eine **Konfusion** verschiedenster Begrifflichkeiten und Regelungen, die in keiner Weise eine Vergleichbarkeit oder einen Qualitätsstandard erkennen lassen. Diese von Kammerbezirk zu Kammerbezirk unterschiedlichen Berufsbezeichnungen basieren alle auf unterschiedlichen, oftmals nur minimal ausgestalteten Regelungen, so dass selbst eine landesweite Anerkennung aufgrund unterschiedlicher zuständiger Stellen kaum möglich ist. Diese Regelungen widersprechen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Der Inklusionsgedanke, der auch für Menschen mit Behinderung einen vergleichbaren Zugang zum Arbeitsmarkt und damit auch zum Ausbildungsmarkt verlangt, kann so nicht umgesetzt werden. Auch für Menschen mit Behinderung muss es einen vergleichbaren, qualitätssichernden und damit auch bundesweit anerkannten Weg in eine Berufsausbildung und damit zum Arbeitsmarkt geben.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

§ 5 Ausbildungsordnungen

- **Abs. 1 Nummer 3:** Dass die fortschreitende technologische und digitale Entwicklung in den Ausbildungsordnungen zu beachten ist, erscheint vorerst als überflüssig. Im Hinblick auf die dringende Überarbeitung bestehender und teilweise nicht mehr den aktuellen Erfordernissen eines Berufes entsprechender Ausbildungsrahmenpläne ist diese Vorschrift zu begründen. Bei der Neuordnung oder Überarbeitung von Ordnungsmitteln kommt dem BIBB eine wichtige Funktion zu. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Forderung, dass es ausbildungsberufsübergreifend, möglicherweise domänenbezogenen Festschreibungen geben muss, die jeweils Gültigkeit für Neuordnungen und Anpassungen haben und nur in engen Grenzen modifiziert werden können, um damit im Vorfeld von Neuordnungen oder Anpassungen auf solche Standards zurückzugreifen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Neuordnungsverfahren z. T. wegen der Widerstände von Ausbildungsbetrieben und deren Fachverbände nicht realisiert werden. Hier bedarf es einer politischen Entscheidung. Außerdem muss eine Entscheidung getroffen werden, welche Rolle die Berufs- und Wirtschaftspädagogik als wissenschaftliche Disziplin – neben dem BIBB – hier insbesondere für den Lernort Schule übernehmen kann. Der BvLB fordert ein **Institut zur Qualitätsentwicklung im beruflichen Bildungswesen** vergleichbar dem IQB.

- **Abs. 2 Satz 1 Nr. 2:** Die Einfügungen der Nummern 2a und 2 b sowie Nr. 4 sind zielführend. Sie reduzieren den Prüfungsaufwand für die Prüflinge, die von einer zweijährigen Ausbildung in einen dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf wechseln, ebenso die Zuerkennung des zweijährigen Abschlusses, wenn ein Prüfling die Prüfung nach drei Jahren nicht besteht. Kritisch ist anzumerken, dass dies dem Verordnungsgeber überlassen wird und es nicht zu einer generellen Anrechnung bzw. Zuerkennung kommt.

§ 7 Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

- Die Übertragung der Norm auf die Fälle, bei denen eine Landesregierung keine Verordnung zur Anrechnung einer beruflichen Vorbildung auf die Ausbildungszeit erlassen hat, ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber noch lange nicht hinreichend. Nach wie vor wird sich der BvLB dafür einsetzen, dass die Möglichkeiten der Anrechnung von Vorleistungen generell ausgebaut und nach modernen Parametern neu geregelt wird, um so die duale Berufsausbildung für diejenigen attraktiver zu gestalten, die bereits über eine affine Vorbildung verfügen.
- Der **neue § 7 a** wird grundsätzlich begrüßt, erhöht er doch die Flexibilität der Ausbildungszeit für Menschen in besonderen Lebenslagen. Dass diese Flexibilität auch den Berufsschulunterricht berührt, ist selbstverständlich. Hier ist allerdings die KMK gefordert, entsprechende länderübergreifende Vereinbarungen zu treffen.

§ 8 Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer

- Diese Regelungen sind zielführend und zu begrüßen.

§ 17 Vergütung, Mindestvergütung

- Die Einführung einer Mindestvergütung ist aus Sicht des BvLB grundsätzlich zu begrüßen, sie birgt allerdings auch die Gefahr einer Reduzierung bisheriger Vergütungen, die über der Mindestvergütung liegen. Die Ausrichtung der Angemessenheit der Mindestvergütung an dem monatlichen Bedarf für vollzeitschulische Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen, ist richtig, ebenso die vorgesehenen Steigerungen in den folgenden Ausbildungsjahren.

§ 37 Aufnahme der Berufsschulnote auf dem Kammerzeugnis

- Die im § 37 geregelte Pflicht zur Aufnahme der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis, sofern dies vom Auszubildenden beantragt wird, ist nicht im Ansatz dazu geeignet, die Leistungen der Auszubildenden während ihrer Ausbildungszeit abzubilden. Die Leistungen der Auszubildenden, die diese sowohl bei der Abschlussprüfung als auch an den Lernorten Betrieb und Berufsschule erbracht haben, müssen genuiner Bestandteil eines Abschlusszeugnisses sein. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, welche praktikablen Möglichkeiten genutzt werden können, um auch die Entwicklung des Qualifizierungsprozesses zu dokumentieren, damit die Beurteilung auch eine Zeitraumdimension beinhaltet.

§ 39 Prüfungsausschüsse, Prüferdelegationen

- In den Erläuterungen zum § 39 (S. 56) wird auf „vergleichbare Prüfungskonstellationen wie dem Abitur, hochschulischer Prüfungen“ sowie „schwierige Gewinnung einer ausreichenden Anzahl an Prüfern und Prüferinnen“ hingewiesen, ohne jedoch auch nur im Ansatz die Veränderungen dieser Prüfungsformate zu berücksichtigen. Die Flexibilisierung des bestehenden Prüfungsverfahrens durch Übertragung der Abnahme von Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen an eine „Prüfungsdelegation“ wird weder die gravierenden Nachteile der gegenwärtigen Prüfungssituation verbessern, noch eine gerechte Leistungsfeststellung zum Abschluss der Ausbildung dokumentieren. Eine in ihrer Struktur handlungs- und prozessorientierte Berufsausbildung kann nicht durch eine zeitpunktbezogene Prüfung die tatsächliche Leistungsfähigkeit eines Auszubildenden/einer Auszubildenden abbilden. Dies kann nur durch ein Prüfungsverfahren geleistet werden, das auch die Leistungen der beiden Lernorte einbezieht.

§ 40 Besetzung von Prüfungsausschüssen

- Die Einfügung nach Absatz 3 Satz 3 ist wirklichkeitsfremd. Wenn es in den bisherigen Prüfungsverfahren Schwierigkeiten bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse gab, dann betraf das nicht die Lehrkräfte. Außerdem sind die in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten eingesetzten Praktiker keine Lehrkräfte, sondern sie verfügen – leider nicht durchgängig – lediglich über eine Ausbildereignungsprüfung um Auszubildende unterweisen zu können. Dies wird in den Erläuterungen zu § 40 auch richtig mit „Ausbilder“ und „Ausbilderinnen“ benannt. Der BvLB warnt nachdrücklich vor der Umsetzung dieser Norm und sieht in der Gleichstellung von Ausbilderinnen und Ausbildern mit Lehrkräften der berufsbildenden Schulen eine Missachtung der Rolle und der Leistungen des Dualpartners Berufsschule.
Im Übrigen korrespondiert diese Formulierung im Referentenentwurf mit den Vorschlägen zu der neuen Fortbildungsstruktur mit der eindeutigen Präferenzierung der Kammerorganisation als Prüfungsinstitution bzw. Anbieter von Leistungen.

§ 42 Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

- siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 39 und den grundsätzlichen Ausführungen. Hinzuweisen ist noch, dass die in § 42 Abs. 4 aufgeführten „Antwort-Wahl-Aufgaben“ nur beschränkt geeignet sind, den Leistungsstand einer handlungs- und prozessorientierten Berufsausbildung abzubilden.

§ 53 Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung

- Die Neuregelungen der §§ 53 a bis e werden in ihren Zielsetzungen grundsätzlich begrüßt. Sie können einen ersten Schritt darstellen, um die Attraktivität der beruflichen Ausbildung zu stärken. Ohne die Schnittstellen und Anerkennungen im Übergang zu alternativen Ausbildungswegen, z. B. zur akademischen Ausbildung, zu definieren, bleiben auch diese neuen Bezeichnungen allerdings nur Etiketten. Sicherzustellen ist, dass zügig entsprechende Anpassungen in den vollzeitschulischen Berufsausbildungen nach Landesrecht mit zum Teil höherem Stundenvolumen vorzunehmen sind und damit sichergestellt wird, dass Fortbildung in diesem Segment kein Monopolbereich der Kammern ist.

§§ 55-57 Ausländische Vorqualifikationen, Prüfungen

- Die Regelungen der §§ 55 ff sind grundsätzlich zu begrüßen. In der Evaluierung des BBMioG sollte jedoch insbesondere der in § 56 Abs. 2 Nr. 3 genannten Zeitraum von 10 Jahren hinsichtlich seiner Praxistauglichkeit geprüft werden.

BvLB – Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung

Die Berufsbildner